

Öffentlichkeit eine Übersicht und die Gelegenheit zur Diskussion geben. Es würde mich sehr freuen, wenn von dieser Gesprächsmöglichkeit sehr lebhafter Gebrauch gemacht

würde.

Damit erkläre ich das 1. Symposium »Ökologie und Umwelthygiene« für eröffnet.

## Zielvorstellungen des ökologischen Umweltschutzes

D. Engelhardt

### Welche Zielvorstellungen bestehen?

Umweltprogramme und Umweltschutzgesetze dienen als Bezugspunkt in erster Linie dem Menschen und nicht etwa anderen Gliedern der belebten Natur, wie der Tier- und Pflanzenwelt, oder dem Naturhaushalt allgemein. Allerdings wird bei den Zielvorstellungen berücksichtigt, daß der Mensch selbst Glied unserer natürlichen Umwelt ist. Erst in der neuen Gesetzgebung wird der Naturhaushalt als selbständiges Schutzobjekt genannt, z.B. im Chemikaliengesetz. Eine verhältnismäßig große Übereinstimmung besteht über die allgemeinen Ziele des ökologischen Umweltschutzes, nämlich

- die Erhaltung der Grundgüter des Lebens, wie sauberes Wasser, gesunde Luft, gesunder Boden als Grundlage für die Ernährung und einen von Umweltbelastungen möglichst freien Raum für die Erholung. Im Vordergrund steht damit die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden;

- die pflegliche Nutzung der Grundgüter (Ressourcen), wie der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt, des Bodens, des Wassers, der Rohstoffe und der Landschaft.

Zum Teil wird bei der Entwicklung von Zielvorstellungen auch die Rücksichtnahme auf die kommenden Generationen genannt.

Problematisch ist jedoch die Quantifizierung dieser Ziele: Welche Belastungen müssen unbedingt vermieden werden, welche Ressourcen (z.B. im Arten- oder Biotopschutz) müssen auf jeden Fall erhalten werden? Ein Maßstab sollte sein, daß keine irreversiblen Schäden eintreten dürfen. Bisher sind hier Festlegungen nur für Teilbereiche vorhanden.

In diesem Zusammenhang wären zu erwähnen Belastungsgrenzen bei Emissionen und Immissionen (sogenannte Emissions- oder Immissionsstandards), ferner Höchstmengen bei Trinkwasser und Nahrungsmitteln. Vereinzelt werden auch Höchstmengen für Schadstoffe bei Produkten festgesetzt, z.B. durch das Benzinbleigesetz. Die Gesetzgebung sieht auch Bewirtschaftungspläne z.B. für Gewässer vor, oder Tabuzonen, z.B. bei Wasserschutzgebieten oder Naturschutzgebieten.

Schwierigkeiten bestehen sowohl in der Zielermittlung als auch in ihrer Durchsetzung im Hinblick auf konkurrierende Ziele. Konkurrierende Ziele sind oft besser quantifiziert und haben daher in Abstimmungsverfahren eine bessere Durchsetzungschance.

### Wie werden die Zielvorstellungen verwirklicht?

Die Aufgabe, die Umwelt als Existenzgrundlage des Menschen zu erhalten, obliegt allen.

Die Umweltschutzbehörden im besonderen haben die Funktion, die Notwendigkeiten im Interesse der Erhaltung der Umwelt durch fachliche Aussagen aufzuzeigen und innerhalb der gesellschaftlichen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse zur Geltung zu bringen. Daß sie dabei auf

widerstreitende Interessen stoßen, ist natürlich, weil Nutzungen der natürlichen Umwelt zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse notwendig sind. Damit sind Zielkonflikte programmiert. Sinnvoll erscheinenden Maßnahmen steht die Scheu der Gesellschaft gegen ein weiteres Anwachsen der Bürokratie, etwa für eine stärkere Überwachung (z.B. Abwasserabgabengesetz) entgegen. Ferner begrenzen die Kosten die Möglichkeiten der Umweltschutzbehörden.

Einzelbereiche für die Tätigkeit der Umweltschutzbehörden:

- *Gesetzgebung*: In der Bundesrepublik Deutschland und in Bayern gelten moderne Umweltschutzgesetze, in denen das Vorsorgeprinzip verankert ist. Als problematisch erweist sich z.B. die Aufrechterhaltung eines höheren Niveaus in Schutzbereichen gegenüber den übrigen Gebieten, ferner die Berücksichtigung von Schutznormen, die den Naturhaushalt ausreichend schützen und nicht nur die menschliche Gesundheit (vgl. Auseinandersetzung über die Änderung der TA-Luft, deren Standards für den Schutz der Vegetation nicht ausreichen – Tannensterben!). Auch bei zahlreichen anderen Gesetzen, deren Vollzug erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat, z.B. im Steuerrecht oder im Bereich der Subventionen, sollten solche Zielvorstellungen geltend gemacht werden können. Ökologische Kriterien stoßen jedoch teilweise noch auf Ablehnung. Dazu zählen etwa die Bevorzugung des PKWs und die Landwirtschaftsförderung. Auch der Versuch des Gesetzgebers, den pfleglichen Umgang mit den Ressourcen durch eine Abgabe zu steuern, um sie nicht weiter als freie Güter behandeln zu lassen, stößt auf herbe Kritik, vgl. Abwasserabgabengesetz, Streit um die Ersatzabgabe im Naturschutzrecht.

- *Planung*: Eine der wichtigsten Aufgaben der Umweltschutzbehörden ist die Geltendmachung von Zielvorstellungen in allen Bereichen der umwelterheblichen staatlichen und kommunalen Planung. Dabei kommt es besonders auf die Bereitstellung von Daten und Erkenntnissen über ökologische Fragen an (z.B. Zustand der Gewässer, Qualität der Luft, des Bodens, Vorhandensein von schutzwürdigen Biotopen, Wirkung von Schadstoffen), um die Auswirkungen von Belastungen abschätzen zu können. Auf allen Ebenen der Raumplanung, also im örtlichen Bereich, in den Regionen und im ganzen Land haben sich sogenannte Zonierungsmodelle bewährt, d.h. die Zuweisung von Vorrangfunktionen für bestimmte Teilräume etwa für den Kiesabbau, die industrielle Nutzung oder für die touristische Erschließung und den Schutz anderer Bereiche gegenüber Erschließung aller Art (z.B. Ruhezone des Alpenplans, Beplanung der Seeufer an den bayerischen Seen in den Landschaftsrahmenplänen und Landschaftsplänen.

- *Umweltverträglichkeitsprüfung*: Sie gewährleistet vor allem die Mitwirkung von Umweltschutzbehörden in zahlreichen Verwaltungsverfahren, wie Raumordnungs-, Planfeststellungs- und förmlichen Genehmigungsverfahren mit dem Ziel festzustellen, ob und gegebenenfalls wie ein Projekt ohne Schaden für die Umwelt verwirklicht werden kann. Gerade die

Raumordnungsverfahren haben in Bayern hier in hohem Maße dazu beigetragen, relativ günstige Lösungen zu finden. Leider fehlt es in der Praxis noch an einer effektiven Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Aufstellung von Förderrichtlinien und ähnlichem.

- *Praktische Maßnahmen:* Umweltschutzbehörden wirken bei der Entwicklung oder Verbesserung praktischer Maßnahmen, z.B. zur Abwasserreinigung oder im Artenschutz mit, die dann von den Anwendern genutzt werden können. So wurden etwa von den Fachbehörden Methoden zum Schutz von bedrohten Tierarten im Bereich des Vogelschutzes oder des Amphibienschutzes entwickelt, die für die praktische Anwendung empfohlen werden können.

- *Finanzhilfen:* Gerade in einem Bereich, der keinen »geborenen« Sachwalter besitzt, ist eine finanzielle Unterstützung geeigneter Träger oder das eigene Engagement des Staates dringend geboten z.B. zur Sicherung von Biotopen. Notwendige Forschungsarbeiten, z.B. über die Wirkungsforschung, sind jedoch sehr kostenintensiv. Das erforderliche Geld wird weder jetzt noch voraussichtlich in den kommenden Jahren ausreichend zur Verfügung stehen.

- *Zusammenarbeit:* Im Bereich des Umweltschutzes sind die Länderministerien gerade im ökologischen Bereich mit vielen Aufgaben betraut. Dies hängt u.a. damit zusammen, daß dem Bund im Bereich des Wasserhaushalts und des Naturschutzes nur eine Rahmenkompetenz zusteht. Dennoch ist auch im ökologischen Bereich eine Zusammenarbeit auf allen Ebenen erforderlich. So hat sich Bayern wiederholt in internationalen Gremien engagiert. Ich darf erwähnen das Problem der Umwelterziehung im Rahmen der Vereinten Nationen, die Zusammenarbeit mit dem Regionalbüro Europa der Weltgesundheitsorganisation in Kopenhagen, die internationalen Gremien für den Gewässerschutz und die Konferenzen des Europarats im Bereich des Naturschutzes. Innerhalb der Bundesrepublik besteht eine enge Zusammenarbeit vor allem in den Länderarbeitsgemeinschaften. In Bayern wurden zahlreiche interministerielle Arbeits- und Projektgruppen gebildet. Die Zusammenarbeit mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und den Hochschulen findet vor allem in den Landesplanungs- und Naturschutzbeiräten statt. Von großer Bedeutung ist auch die Beratung der Parlamente in verschiedenen Gremien des Bayerischen Landtags und im Bundesrat sowie in besonderen Veranstaltungen des Bundestages. Fachleute der bayerischen Behörden sind auch in Wissenschaftsgremien vertreten wie etwa in der Arbeitsgruppe Umweltwirksamkeit von Chemikalien des Senatsausschusses für Umweltforschung der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Dazu treten zahlreiche Einzelgespräche mit allen einschlägigen Verbänden und Sachverständigen, nicht nur des Umweltschutzes, sondern auch der Wirtschaft.

- *Information:* Von großer Bedeutung ist auch eine Verbesserung der Information und der betroffenen Entscheidungsträger über ökologische Zusammenhänge. Hier liegt eine vornehmliche Aufgabe der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege vor. Hilfreich ist auch die Rolle der Medien. Das Ministerium bemüht sich darüber hinaus um eine gezielte Information auch des Bürgers, z.B. durch Ausstellungen oder Schriften wie »Schützen und blühen lassen« oder »Schützen und leben lassen«.

## Zusammenfassung

Bezugspunkt ist der Mensch, der aber selbst Glied unserer Umwelt ist. Unstrittig sind die allgemeinen Ziele, nämlich

- die Erhaltung der Grundgüter des Lebens, wie sauberes Wasser, gesunde Luft, gesunder Boden als Grundlage für die

Ernährung und einen von Umweltbelastungen möglichst freien Raum für die Erholung;

- die pflegliche Nutzung der Grundgüter (Ressourcen) wie Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Rohstoffe und Landschaft.

Problematisch ist die Quantifizierung dieser Ziele: Welche Belastungen müssen unbedingt vermieden werden, welche Ressourcen (z.B. im Arten- oder Biotopschutz) müssen erhalten werden? Bisher sind hier Festlegungen nur für Teilbereiche vorhanden. Schwierigkeiten bestehen sowohl in der Zielermittlung als auch in ihrer Durchsetzung im Hinblick auf konkurrierende Ziele. Diese sind oft quantifiziert und haben daher in Abstimmungsverfahren eine günstigere Lage.

Die Aufgabe, die Umwelt als Existenzgrundlage des Menschen zu erhalten, obliegt allen. Die Umweltschutzbehörden haben in erster Linie die Funktion, die Notwendigkeiten im Interesse der Erhaltung der Umwelt durch fachliche Aussagen aufzuzeigen und innerhalb der gesellschaftlichen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse zur Geltung zu bringen. Wichtige Einzelbereiche für diese Tätigkeit sind dabei:

- *Gesetzgebung:* In der Bundesrepublik Deutschland und in Bayern sind moderne Umweltschutzgesetze in Geltung. Auch bei zahlreichen anderen Gesetzen, deren Vollzug erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat, z.B. Steuerrecht, Haushaltsgesetze (Subventionen) müßten diese Zielvorstellungen geltend gemacht werden. Ökologische Kriterien stoßen jedoch teilweise noch auf Ablehnung.

- *Planung:* Eine der wichtigsten Aufgaben der Umweltschutzbehörden ist die Geltendmachung von Zielvorstellungen insbesondere in allen Bereichen der umwelterheblichen staatlichen und kommunalen Planung. Dabei kommt es besonders auf die Bereitstellung von Daten und Erkenntnissen über ökologische Fragen an (z.B. Zustand der Gewässer, Qualität der Luft, des Bodens, Vorhandensein von schutzwürdigen Biotopen, Wirkung von Schadstoffen), um die Auswirkungen von Belastungen abschätzen zu können.

*Umweltverträglichkeitsprüfung:* Mitwirkung der Umweltschutzbehörden in zahlreichen Verwaltungsverfahren wie Raumordnungs-, Planfeststellungs- und förmlichen Genehmigungsverfahren mit dem Ziel festzustellen, ob und ggf. wie ein Projekt ohne Schaden für die Umwelt verwirklicht werden kann.

- *Praktische Maßnahmen:* Mitwirkung bei der Entwicklung oder Verbesserung praktischer Maßnahmen, z.B. zur Abwasserreinigung oder im Artenschutz, die dann von den Anwendern genutzt werden können.

- *Finanzhilfen:* Gerade in einem Bereich, der keinen »geborenen« Sachwalter besitzt, ist eine finanzielle Unterstützung geeigneter Träger oder das eigene Engagement des Staates dringend geboten.

- *Zusammenarbeit:* Länderministerien sind gerade im ökologischen Bereich mit vielen Aufgaben betraut; dennoch Zusammenarbeit auf allen Ebenen erforderlich; übernational: VN, Europarat; national: Länderarbeitsgemeinschaften und Fachorganisationen; innerhalb Bayerns: interministerielle Arbeits- und Projektgruppen, Landesplanungs- und Naturschutzbeiräte. Beratung der Parlamente, Gespräche mit allen einschlägigen Verbänden und Sachverständigen, nicht nur des Umweltschutzes, sondern auch der Wirtschaft.

- *Information:* Verbesserung der Information der betroffenen Entscheidungsträger über ökologische Zusammenhänge, Aufgabe der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege. Hilfreiche Rolle der Medien. Gezielte Information des Bürgers, z.B. durch Ausstellungen oder Schriften wie »Schützen und blühen lassen« und »Schützen und leben lassen«.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1980

Band/Volume: [9\\_1980](#)

Autor(en)/Author(s): Engelhardt D.v.

Artikel/Article: [Zielvorstellungen des ökologischen Umweltschutzes 7-8](#)